

Incoterms® 2020

Informationen zu den wichtigsten Neuerungen



Quelle: incoterms2020.de

Incoterms® 2020

by the International Chamber of Commerce (ICC)

Die Incoterms® – das Regelwerk der ICC (International Chamber of Commerce: Internationale Handelskammer Paris) über nationale und internationale Lieferklauseln – wurde überarbeitet und veröffentlicht. Zum 1. Januar 2020 tritt nun die neue Fassung – die Incoterms® 2020 – in Kraft. Die Klauseln sind weltweit anerkannt und werden laut Angabe der ICC in mehr als 30 unterschiedlichen Sprachen in 90 % aller internationalen Kaufverträge in 120 Ländern verwendet.

Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick, was sich im Vergleich zu den Incoterms® 2010 geändert hat.

Grundsätzliches

Die Incoterms®

- sind kein Vertrag (kein Beförderungsvertrag, kein Versicherungsvertrag, kein Finanzierungsvertrag), setzen aber einen Vertrag voraus.
- gelten nicht automatisch – müssen explizit vereinbart werden.
- gehen davon aus, dass ein Vertrag nach UN-Kaufrecht (CISG) geschlossen wurde.
- regeln (auch weiterhin) **nicht**: Eigentumsfrage, Eigentumsübergang, Zahlungsbedingungen, Gewährleistung, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Verzug etc.
→ Diese Themen müssen alle separat im Vertrag vereinbart werden!

Kategorien

Die Einteilung der Incoterms® erfolgt – wie bisher auch – in zwei Kategorien. **Neu ist die Klausel DPU** (anstelle von DAT) – dazu mehr auf Seite 2 unter Punkt 6 im Abschnitt „Die wichtigsten Neuerungen“.

Klauseln für alle Transportarten

- EXW** ex works (ab Werk)
- FCA** free carrier (frei Frachtführer)
- CPT** carriage paid to (frachtfrei)
- CIP** carriage and insurance paid to (frachtfrei versichert)
- DAP** delivered at place (geliefert benannter Ort)
- DPU** delivered at place unloaded (geliefert benannter Ort entladen)
- DDP** delivered duty paid (geliefert verzollt)

Klauseln nur für See- und Binnenschifftransport

- FAS** free alongside ship (frei Längsseite Schiff)
- FOB** free on board (frei an Bord)
- CFR** cost and freight (Kosten und Fracht)
- CIF** cost insurance and freight (Kosten, Versicherung und Fracht)

Die Incoterms® für alle Transportarten sind auch anzuwenden, wenn mehrere Transportarten zum Einsatz kommen (multimodaler Transport), was auch einen Transportabschnitt per Seefracht einschließen kann.

Aufbau

Wie ist das neue Regelwerk aufgebaut?

Die Incoterms® 2020 sind – pro Klausel – in die folgenden Punkte gegliedert, in denen die Pflichten des Verkäufers (A) immer den Pflichten des Käufers (B) gegenübergestellt werden:

- A1/B1** Allgemeine Verpflichtungen
- A2/B2** Lieferung/Übernahme
- A3/B3** Gefahrübergang
- A4/B4** Transport
- A5/B5** Versicherung
- A6/B6** Liefer-/Transportdokument und Liefernachweis
- A7/B7** Ausfuhr-/Einfuhrabfertigung
- A8/B8** Prüfung/Verpackung/Kennzeichnung
- A9/B9** Kostenverteilung
- A10/B10** Benachrichtigungen

Die wichtigsten Neuerungen

Welche **Veränderungen** im Vergleich zu den Incoterms® 2010 gibt es mit den **Incoterms® 2020**?

1. **Neuer Aufbau** des Regelwerkes (A1 bis A10: Pflichten des Verkäufers und B1 bis B10: Pflichten des Käufers) und damit eine Verbesserung in der Darstellung, um die Auswahl der passenden Incoterms-Klausel für den Kaufvertrag zu erleichtern.
2. **Änderungen in der Reihenfolge** der Lieferklauseln, um mehr Augenmerk auf die Themen Gefahrübergang und Lieferung zu legen.
3. **Zusätzliche Gesamtübersicht** der Incoterms®, gegliedert nach den Punkten von A1 bis B10: Diese erleichtert den Überblick über die einzelnen Lieferbedingungen, geordnet nach besonderen Schwerpunkten (z.B. Gefahrübergang, Transport, Versicherung, Kosten etc.).
4. **Verlegung des Themas „Kosten“** nun neu und einheitlich unter die Punkte A9 und B9. Außerdem wurde hier die Kostenregelung erweitert, sodass alle relevanten Kosten für Käufer- und Verkäuferseite aufgelistet sind.
5. Herausgabeanspruch **Konnossement mit An-Bord-Vermerk** bei Lieferklausel **FCA** möglich. Damit wurde dem Bedarf in der Praxis entsprochen, dass der Käufer (welcher für den Abschluss des Frachtvertrages verantwortlich zeichnet) seinen Frachtführer anweisen soll, dem Verkäufer ein An-Bord-Konnossement auszustellen (in den Punkten A6 und B6 im Regelwerk Incoterms® 2020 näher beschrieben). Jetzt besteht also bei vorheriger Vereinbarung die Möglichkeit des Herausgabeanspruchs des Konnossements. Das Risiko des Verlustes der Ware auf dem Weg zum Schiff bleibt aber weiterhin bestehen.
6. **Neue Lieferklausel DPU** (delivered at place unloaded): Die Lieferklausel DAT Incoterms® 2010 (delivered at terminal) wurde gestrichen und durch DPU ersetzt. Sie bedeutet „geliefert benannter Ort entladen“. Der Bestimmungsort ist demnach ein beliebiger, zu definierender Ort und muss kein Terminal sein. Bei Verwendung dieser Klausel ist es wichtig sicherzustellen, dass an dem Ort überhaupt eine Entladung stattfinden kann.
7. **Versicherungsschutz bei CIF und CIP** unter der Vorgabe unterschiedlicher Mindestdeckungen:
 - a) bei CIF: Klauseln (C) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA*) oder ähnliche Klauseln werden als Mindeststandard beibehalten (höhere Deckungssummen sind jedoch möglich)
 - b) bei CIP: Klauseln (A) der Institute Cargo Clauses (LMA/IUA) oder ähnliche Klauseln werden hier als Standard festgelegt (geringere Mindestdeckungshöhe der Versicherung kann vereinbart werden)
8. **Transport mit eigenem Transportmittel** ist möglich (betrifft FCA, DAP, DPU und DDP): Im Regelfall ist es üblich, einen Dritten (Frachtführer) mit dem Transport zu beauftragen, nun gibt es auch die Möglichkeit, dass Käufer oder Verkäufer den Transport selbst organisieren und durchführen.
9. **Sicherheitsanforderungen:** Diese waren in den Incoterms® 2010 in den Punkten A2/B2 und A10/B10 zu finden. Da es sich aber um sicherheitsbezogene Transportanforderungen handelt, wurden diese nun in den Punkten A4 (Transport) und A7 (Ausfuhr/Einfuhr) der Incoterms® 2020 verankert.
10. Die „Anwendungshinweise“ pro Klausel (Incoterms® 2010) heißen jetzt **„Erläuternde Kommentare für Nutzer“** (Incoterms® 2020) und sollen den Anwendern die Wahl der geeigneten Klausel erleichtern und eine nützliche Orientierung geben.

*LMA: Lloyds Market Association; IUA: International Underwriting Association

Praxis-Tipps

- Wichtig ist, bei der Verwendung der vereinbarten Lieferklausel in Angeboten und Kaufverträgen immer die Version der Incoterms® (Jahreszahl) sowie den genauen Ort mit anzugeben, um Zweifel und Streitigkeiten zu vermeiden sowie Klarheit über die Verpflichtungen auf Käufer- und Verkäuferseite zu schaffen.

Regelkonforme Beispiele:

- CIF Mumbai/India, Incoterms® 2020
 - DPU Werk 2, Musterstrasse 4, Musterstadt/Schweiz (Incoterms® 2020)
 - FOB Hamburg/Germany, Incoterms® 2020
-
- EXW und DDP sollten bei der Abwicklung von internationalen Geschäften aufgrund von möglichen zollrechtlichen Problemen besser nicht zur Anwendung kommen.
 - Wenn die Incoterms®-Regeln in einen Vertrag einbezogen werden sollen, empfiehlt es sich, den ausführlichen Originaltext der Klauseln zu kennen und zu berücksichtigen. Englisch-deutsche Version der Incoterms® 2020, ISBN 978-3-929621-73-0, iccgermany.de

Bei Fragen rund um Ihr Außenhandelsgeschäft steht Ihnen Ihr regionaler Trade Finance Spezialist als Berater im internationalen Geschäft gern zur Verfügung.

Weiterführende Informationen, Termine für Workshops und Veranstaltungen sowie die Bezugsmöglichkeit für das neue Regelwerk als Broschüre oder eBook hat die ICC auf dieser Seite zur Verfügung gestellt: incoterms2020.de.

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden. Die UniCredit Bank AG ist für den Inhalt der Internetseiten, die per Hyperlinks erreicht werden, nicht verantwortlich.

Das hier vorgestellte Thema dient nur allgemeinen Informationszwecken und stellt keine auf die individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse abgestimmte Beratung dar. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Trade Finance Spezialisten. Die UniCredit Gruppe unterliegt der Aufsicht der Europäischen Zentralbank. Darüber hinaus untersteht die UniCredit Bank AG der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.